

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Auflage 8800.
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.
incl. Dringertohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Inserate
die Spalte 1 1/2 Ngr.
Reclamen unter d. Redactionschrift
die Spalte 2 Ngr.
Alle
Otto Klemm,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Gaisstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 29.

Sonntag den 29. Januar.

1871.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch den 1. Febr. a. e. Abends 7 1/2 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

- I. Gutachten des Schul- und Bauausschusses über Einrichtung des neuen Hauses im Jacobs-hospital zu Schulzwecken.
- II. Gutachten des Bauausschusses über: a) Arealverkauf an der Hohen Straße an Herrn Raumann; b) Arealveräußerung am Fricciusdenkmal an die Herren Volkmann & Voerster; c) Reparaturbauten im Viehhausegebäude.
- III. Gutachten des Verfassungs- und Bauausschusses über: Vermehrung der Schornsteinfegerbezirke.

Bekanntmachung.

Das 27. Stück des vorjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 13. künftigen Monats auf dem Rathhause saale zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen. Dasselbe enthält:

Kr. 156. Verordnung, die Erlassung einiger Nachträge zu dem Realschulregulative vom 2. Juli 1860 betreffend; vom 2. December 1870.

Leipzig, den 27. Januar 1871.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.

Bekanntmachung.

Die Erheber von Hölzern in den städtischen Forsten, welche das von ihnen erkaufte Holz innerhalb der in den Licitationsbedingungen bestimmten Frist nicht abgehauen haben, werden hierdurch aufgefordert, diese Abfuhr ungesäumt bei Vermeidung der in jenen Bedingungen angedrohten Nachtheile zu bewirken.

Leipzig, am 27. Januar 1871.
Des Rathes Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche aus dem Jahre 1870 wegen geleisteter Arbeiten oder sonstiger Forderungen an die Stadtkasse zu machen haben, werden wegen des bevorstehenden Rechnungsabchlusses dringend ersucht, ihre Rechnungen ungesäumt bei der betreffenden Cassenkasse einzureichen.

Leipzig, am 27. Januar 1871.
Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Ueber die Verordnung,

die Ausführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 betreffend, vom 10. December 1870.

Es wurde demnach beschlossen, dass das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, welches mit dem 1. Januar 1871 im ganzen Umfange des norddeutschen Bundesgebietes in Kraft trat, eine Abänderung verschiedener Bestimmungen der Revidirten Strafproceßordnung vom 1. October 1868 und anderer mit derselben im Zusammenhange stehender Gesetze, sowie die Ertheilung anderweiter behufs ihrer Vollziehung und Uebergangsbestimmungen in Uesolge haben mußte. Durch §. 8 des Einführungsgesetzes war es auch den Landesgesetzgebungen vorbehalten worden, Uebergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden Landesgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund in Uebereinstimmung zu bringen. Unter den Hinweis auf diesen Vorbehalt, sowie auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde sind diese Vorschriften mittelst Allerhöchster Verordnung getroffen und im 23. Stück des vorjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht worden. Diese Verordnung enthält in §. 1 verschiedene Abtheilungen. I. Die die Zuständigkeit der Gerichte und der Polizeibehörden in Straf- und Polizeiverfahren betreffenden Bestimmungen führen zuvörderst diejenigen Vergehen und Uebertretungen auf, deren Untersuchung und Aburtheilung vor den Einzelrichter (d. h. die Gerichtsamter) gehört. Dierher sind zu rechnen: die Sammtliche der Privatanklage (vergl. Kr. II) zugewiesenen Vergehen und Uebertretungen; die lediglich mit Geldstrafe bedrohten Vergehen, deren es im Ganzen drei giebt (§§. 145, 276, 285); Uebertretungen in den geringeren Fällen; Auf- lauf, bei welchem weder thätlicher Widerstand noch Gewalt verübt worden ist; Hausfriedensbruch und Verletzung; Verletzung öffentlicher Bekann- machungen; heimliche Wegnahme eines Autoritäts- zeichens; Erbrechung eines amtlichen Siegels; Ver- leistung abgepflandeter Sachen; unwahre Ent- schuldigung eines Zeugen, Geschworenen oder Ge- richtsbeamten; falsche Anschuldigung; widernatürliche Unzucht; einfache Kuppelei; unzüchtige Handlungen mit öffentlichen Körpern; Verkauf unzüchtiger Schriften; Bedrohungen; Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Fälschungen in ge- ringeren Fällen; die nach §. 274—279 zu beur- theilenden Fälschungen; die im 25. Abschnitte auf- geführten Vergehen (strafbater Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse); einfache Sach- schaden; die im §. 368 unter 9 (das unbefugte Geben, Fahren, Reiten und Führen über Gärten oder Weinberge oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder besetzte Acker u. dergl.) und 10 (der ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf fremdem Jagdgebiete, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd auszurü- sten) und im §. 370 (1. unbefugte Verbringung fremder Grundstücke u. durch Abgraben der Abgräben; 2. unbefugte Wegnahme von Steinen oder Rasen von öffentlichen oder Privat- wesen; 3. der unbefugte Ankauf von Mon- eten- oder Armaturschilden oder deren Annahme zum Zwecke von einem zum Dienststande gehörenden

Holz-Auction.

Mittwoch am 1. Februar d. J. sollen Vormittags von 9 Uhr an in Sonn- wiger Revier, und zwar auf dem Rahlshage in der sog. Gaußscher Spitze an der Zwenkauer Chaussee 32 Buchene, 16 aborne, 148 Eichene, 7 Rüsterne, 9 Eshene, 60 Erlene, 2 Aspenen, 1 Birkenen, 1 Kirsch- baumener und 5 lindene Kugelflöge, 8 aborne, 170 Eichene und 20 Eshene Schirrhölzer, 6 Stück Kahlhölzer, 7 1/2 Schod Hebeebäume, 24 1/2 Schod Reiffstämme und 2 Klaftern eichene Nagel- scheite unter den im Termine an Ort und Stelle angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 20. Januar 1871.
Des Rathes Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Die bei dem hiesigen Viehhause in den Monaten Januar, Februar, März und April 1870 verletzten oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit, noch bis jetzt eingelöst wurden, sollen den 1. März d. J. im Parterre-Local des Viehhauses öffentlich ver- steigert werden.

Es können daher die in den genannten Monaten verletzten Pfänder spätestens den 3. Febr. d. J. und nur unter Mitrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler des Darlehns eingelöst oder nach Befinden erneuert werden.

Vom 1. Februar d. J. an, an welchem Tage der Auctions-Katalog geschlossen wird, kann die Einlösung derselben nur unter Mitrichtung der Auctions- kosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler der ganzen Forderung des Viehhauses stattfinden, und zwar nur bis 24. Februar a. e., von welchem Tage ab Auctions-Pfänder unwiderruflich weder eingelöst, noch prolongirt werden können.

Es hat also vom 25. Februar d. J. an Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder zu verlangen und können sie daher von den Eigentümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erstehens wieder erlangt werden.

Tagegen nimmt das Geschäft des EinlöSENS und Verleuens anderer Pfänder während der Auction in den gewöhnlichen Localen seinen ungestörten Fortgang.

Leipzig, den 17. Januar 1871.
Die Deputation des Viehhauses.

dem Norddeutschen Gesetzbuch die Zurechnungsfähigkeit beginnt, nicht aber das 18. Jahr zurückgelegt haben, werden auch im Falle einer zur schwerkgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen That in der Regel von den Bezirksgerichten abgeurtheilt. Dagegen bleibt es vom Einflusse auf die Zuständigkeit, ob die handbare Handlung sich nur als Versuch darstellt, ob mehrere strafbare Handlungen desselben Ver- züchtigen in Frage sind, oder ob die Handlung im Rückfall verübt worden ist. Hierbei mag beiläufig erwähnt werden, daß das Norddeutsche Strafgesetzbuch den Rückfall nicht mehr als allgemeinen Straf- erhöhunggrund, sondern nur bei dem Diebstahle, der Hehlerei und dem Betrüge berücksichtigt. Nach den über die Zuständigkeit zur Aburtheilung der Beginntigen und der Hehlerei getroffenen Be- stimmungen, welche in der Hauptsache mit den früheren Vorschriften übereinstimmen, ist weiter vorgeschrieben, daß bei der Beurtheilung der Frage, ob ein Fall von geringerer beziehentlich schwererer Bedeutung vorliege, oder ob ein zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehöriger Fall zur Verweisung an den Einzelrichter sich eigne, die etwa vorhandenen mildernden Umstände (§. Kr. V) mit in Betracht zu ziehen sind. Die Uebertretungen, soweit sie nach dem Vorstehenden nicht vor den Einzelrichter gehören, werden von den zuständigen Verwaltungs- behörden untersucht und abgeurtheilt, und richten sich hierbei nach den Vorschriften und Instanzenzug nach den diesfälligen Vorschriften. Ferner bleiben in den bis zum 1. Januar 1871 von dem Staatsanwalt zur Entscheidung im Anklageverfahren an das Bezirksgericht, beziehentlich die Anklagekammer ab- gegebenen Sachen die zehnerigen Zuständigkeits- vorchriften noch maßgebend; der Einzelrichter da- gegen hatte Untersuchungen, die nicht mehr zu seiner Zuständigkeit gehören, dafern er in denselben vor dem 1. Januar 1871 eine Entscheidung noch nicht gefaßt hatte, an den Staatsanwalt des Bezirks, oder, dafern der Gegenstand der Untersuchung eine häufig zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde gehörende Handlung ist, an die Verwaltungsbehörde abzugeben. II. Der Privatanklage sind zuge- wiesen: Hausfriedensbruch, soweit die Verfolgung auf Antrag des Verletzten eintritt; Ehebruch; Verführung eines unbescholtenen Mädchens; Verleumdung, mit Ausnahme der Verleumdung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Bundes u.; leichte vorläufige und alle fahrlässigen Körperverletzungen, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt; Diebstahl und Unterschlagung sowie Betrug gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost der Thäter sich befindet und, soviel der Diebstahl insbesondere anlangt, wenn nicht schwerer Diebstahl vorliegt; unbefugte Eröffnung von Briefen und Urkunden; Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit und die im §. 368 unter 9 und 10 und im §. 370 unter 4, 5, 6 (s. oben unter I) aufgeführten Uebertretungen. III. Der Ange- schuldigte kann sich eines Rechtsbestandes als Ver- theidigers bedienen. Die Vertheidigung aber ist in der Regel eine notwendige, wenn die Verweisung des Angeeschuldigten zur Hauptver- handlung wegen eines Verbrechens beantragt, oder, wenn auch der Antrag darauf nicht gerichtet ist, eine solche Verweisung dennoch vom Bezirks- gerichte oder vom Obergerichtsgerichte beschlossen worden ist. Von der Nothwendigkeit der Ver- theidigung sind nur ausgenommen die Verbrechen

des einfachen, im Rückfalle begangenen Diebstahls, des einfachen, im Rückfalle begangenen Hehlerei und des im Rückfalle begangenen Betrugs. Nach der Beurtheilung kann die Angeeschuldigte die Begnadigung eines Verbrechens verlangen, wenn er in dem Erkenntnisse erster Instanz zu einer mindestens vierjähriger Gefängnißstrafe oder Fest- ungsstrafe oder zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist. Ist der Angeklagte zum Tode verurtheilt worden, so muß dem Beurtheilenden ein Vertheidiger von Amtswegen durch den Unter- suchungsrichter beigeordnet werden, wenn derselbe nicht binnen 3 Tagen von Bekanntmachung des Todesurtheils an selbst einen Vertheidiger benennt. (Schluß folgt.)

Aus Stadt und Land.

+ Dresden, 28. Januar. Nachdem die Stadt- verordneten in ihrer Sitzung vom 25. d. Mts. einer ihnen vom Stadtrathe zugewandenen Adresse die Zustimmung verweigert und ihre Verfassungs- Deputation mit der Aenderung derselben beauftragt hatten, ist von dieser nachstehender Entwurf einer Adresse, dem beizutreten der Stadtrath sich im Voraus bereit erklärt, in gestriger außerordent- lichen Stadtverordnetenversammlung neuerdings zur Be- ratung gelangt und ohne Bemerkung einstimmig angenommen worden:

Allerdurchlauchtigster Kaiser,
Großmächtigster Fürst,
Allergnädigster König und Herr!

Wir Majestät haben dem deutschen Volke ver- kündet, daß Ew. Majestät, dem einmüthigen Rufe der verbündeten deutschen Fürsten und freien Städte Folge gebend, mit Herstellung des deut- schen Reiches die deutsche Kaiserwürde ange- nommen haben, um allezeit Mehrer des Reiches zu sein, nicht in kriegerischen Eroberungen, son- dern in den Werken des Friedens, auf den Gebieten nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Ge- setzlichkeit.

Die von den Besten und Edelsten im Volke lang ersehnte Wiederherstellung des deutschen Reiches, dies denkwürdige Ereigniß, ein groß- artiger Erfolg, den das deutsche Volk den ruhm- gekrönten Waffenthaten seiner unter Ew. Majestät glorreicher Führung von Sieg zu Siegen vor- geschrittenen Söhne verdankt, berechtigt zu den freudigsten Hoffnungen auf den freiherrlichen Ausbau des Reichstaates und auf die gedeih- liche Entwicklung des Bürgerthums, das zu allen Zeiten, in guten wie in schlimmen Tagen, immerdar hingebend an dem Vaterlande festhielt und sein Opfer scheute, wenn es dem Wohle Deutschlands galt. In seinen Söhnen, die Ew. Majestät sieggekrontem Kriegsherrn treu und freudig folgten, hat es den höchsten Einflusse für die glückliche Zukunft des deutschen Reiches willig hingeeben, und es hofft zu Ew. Majestät segensreicher Führung, daß der blüthigen Saat dieser letzten Monate die trefflichsten Früchte für Volkwohl entsprechen werden, deutschen Namens würdig, freien Männern zur Ehre.

Run, da alle die deutschen Männer, welche Ew. Majestät obrertragsförmlichem Herrr- leisten, unter dem neu entrollten Reichs- geschaart dastehen, nahen wir, die Be- einer deutschen Hauptstadt, und zur chru